



## Hinweisblatt zur Anbieterkennzeichnung der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Gestalten Sie als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR) die Anbieterkennzeichnung bitte wie anhand des nachfolgenden Beispielimpressums gezeigt:

### Impressum

(mögliche weitere Bezeichnungen: „Anbieterkennzeichnung“ oder „Informationen nach ECG“)

Online-Handel GesnbR  
vertreten durch die Gesellschafter Max Mustermann und Moritz Mustermann  
1234 Musterhausen  
Musterallee 1  
Österreich bzw. Austria

Unternehmensgegenstand: (zB Verkauf von Waren im Fernabsatz)

Telefon: +43 (0) 1 – 12345 (§ 118 Mehrwertsteuerordnung beachten!)  
Telefax: +43 (0) 1 – 12346  
E-Mail: mustermannGesnbR@123.at

UID-Nr.: AT U12345678

Mitglied der WKÖ

Berufsrecht: Gewerbeordnung/Unternehmensgesetzbuch: [www.ris.bka.gv](http://www.ris.bka.gv).  
Bezirkshauptmannschaft Musterstadt (Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde)

(falls zutreffend) Geschäftsanschrift der Niederlassung, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann

(falls zutreffend) Name oder Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt, sowie die allenfalls abweichende Geschäftsanschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann



(falls zutreffend) Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang

[Zusatz für große Website: Unser Anliegen: Informationen über innovative Baustoffe (=sog. Blattlinie); Eine große Website liegt dann vor, wenn über die reine Präsentation des Unternehmens hinaus in Informationsgehalt vorliegt, welcher zur Beeinflussung der Meinungsbildung geeignet ist (redaktionelle Beiträge).]

### **Bitte beachten:**

Nicht zulässig ist bei Angabe des Impressums insbesondere:

- die Abkürzung von Vornamen;
- die Angabe der Postfachadresse statt voller geographischer Anschrift;
- Fehlen der Telefonnummer

(Bitte beachten Sie, dass Sie Mehrwertnummern nur für den Vertragsschluss selbst anbieten dürfen; für Fragen des Verbrauchers in Zusammenhang mit einem bereits geschlossenen Vertrag müssen Sie eine Telefonnummer zur Verfügung stellen, deren Kosten für den Verbraucher nicht über das bloße Benützungsentgelt des Telekommunikationsanbieters hinausgehen)

- Fehlen der E-Mail-Adresse
- das Fehlen des Links zur Website des Rechtsinformationszentrums des Bundeskanzleramts zwecks Angabe der Rechtsvorschriften unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Die **Angabe einer Telefonnummer** im Impressum ist **Pflicht**.

Es ist gemäß ECG nicht ausreichend, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird; ebenso ist nicht ausreichend, wenn allein ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt wird.

Stellen Sie diese Angaben unter einer separaten Schaltfläche „Impressum“ auf Ihren Shop-Seiten ein. Die Schaltfläche soll von jeder Shop-Seite aus aufrufbar sein.